

Netzwerk der von der Deutschen Krebshilfe im Rahmen ihres Förderprogrammes 'Interdisziplinäre Onkologische Spitzenzentren' geförderten 'Comprehensive Cancer Center' (CCC-Netzwerk)

Geschäftsordnung

§ 1 Aufgaben und Ziele des CCC-Netzwerks

Das CCC-Netzwerk bündelt die Expertise und Interaktion der von der Deutschen Krebshilfe geförderten Onkologischen Spitzenzentren. Im Sinne der Deutschen Krebshilfe setzt sich das CCC-Netzwerk dafür ein, die Versorgung krebserkrankter Menschen stetig zu verbessern. Die Aufgaben des CCC-Netzwerks umfassen dabei die kontinuierliche (Weiter)Entwicklung innovativer Ansätze/Strategien und deren Implementierung in die Versorgung mit dem Ziel, dass

- jeder Bürger Zugang zu effektiven Präventions-/Früherkennungsmaßnahmen erhält und
- aktuelle Fortschritte in der Diagnostik, Therapie und Nachsorge bundesweit allen Krebspatienten zugänglich gemacht werden.

Im Fokus des CCC-Netzwerks stehen daher gemeinsame Aktivitäten insbesondere in folgenden Bereichen:

- Translationale Forschung, klinische Studien und Versorgungsforschung.
- Weiterentwicklung der interdisziplinären Strukturen in Forschung und Versorgung.
- Optimierung von Versorgungsprozessen und Qualitätsstandards.
- Implementierung innovativer Verfahren/Prozesse in der onkologischen Versorgung unter kontrollierten Bedingungen.
- Intensiver Austausch und Vernetzung mit regionalen und überregionalen Versorgungseinrichtungen.
- Enger und gegenseitiger strukturierter Austausch von Erkenntnissen/Daten aus Forschung und Versorgung (einschließlich regionaler Versorgungseinrichtungen).
- Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Initiativen/Einrichtungen/Organisationen.
- Veröffentlichung von Positionen des CCC-Netzwerks zu onkologischen Fragestellungen und gesundheits-/wissenschaftspolitischen Themen.

- Information und Aufklärung der Bevölkerung, beispielsweise über Möglichkeiten der Prävention/Früherkennung von Krebserkrankungen oder über neue Diagnose- und Therapiemöglichkeiten für Krebspatienten.
- Aus- und Weiterbildung sowie gezielte und nachhaltige Nachwuchsförderung.

§ 2 Mitglieder des CCC-Netzwerks

Mitglieder des CCC-Netzwerks sind die von der Deutschen Krebshilfe im Rahmen ihres Förderprogrammes 'Interdisziplinäre Onkologische Spitzenzentren' geförderten Comprehensive Cancer Centers (CCCs).

Anmerkung:

Die Förderung von CCCs als Onkologische Spitzenzentren durch die Deutsche Krebshilfe umfasst sowohl einzelne CCCs ('Einzelzentren') als auch CCC-Konsortien. Von der Deutschen Krebshilfe wird ein CCC-Konsortium mit allen seinen Standorten als ein Onkologisches Spitzenzentrum angesehen.

§ 3 Einrichtungen und Sprecher des CCC-Netzwerks

1. Einrichtungen des CCC-Netzwerks sind:
 - a. der Lenkungsausschuss (siehe § 4).
 - b. die Arbeitsgruppen (siehe § 4, Abs. 1, lit. f sowie § 5).
2. Sprecher und stellvertretender Sprecher des CCC-Netzwerks sind der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Lenkungsausschusses (siehe § 4, Abs. 3). Diese vertreten das CCC-Netzwerk - gemeinsam mit dem Vorstand der Deutschen Krebshilfe - nach außen.

§ 4 Lenkungsausschuss

1. Aufgaben des Lenkungsausschusses

Die Aufgaben des Lenkungsausschusses umfassen insbesondere:

- a. Strategische Steuerung, Umsetzung und Weiterentwicklung der unter § 1 genannten Ziele und Aufgaben des CCC-Netzwerks.
- b. Entwicklung und Pflege einer Corporate Identity.
- c. Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit.
- d. Initiierung der Durchführung gemeinsamer (Modell)projekte.
- e. Erarbeitung von Handlungsempfehlungen, Stellungnahmen oder Positionspapieren/ 'White Paper'.

- f. Einrichtung, Begleitung und Auflösung von Arbeitsgruppen (siehe § 5) zur Erfüllung der Aufgaben des CCC-Netzwerks. Dies umfasst:
- Formulierung der Aufgabengebiete.
 - Erste Benennung von Mitgliedern für Arbeitsgruppen (siehe § 5, Abs. 2, lit. a).
 - Begleitung der Arbeitsgruppen, u. a. durch Anhörung der Sprecher der Arbeitsgruppen, die zu Sitzungen des Lenkungsausschusses eingeladen werden (siehe § 5, Abs. 3b). In diesem Zusammenhang können gegebenenfalls Änderungen/Anpassungen des jeweiligen Aufgabengebiets mit Arbeitsgruppensprechern abgestimmt werden.
 - Verabschiedung von Handlungsempfehlungen, Stellungnahmen oder Positionspapieren/'White Paper', die im Namen von Arbeitsgruppen des CCC-Netzwerks veröffentlicht werden sollen (siehe § 5, Abs. 1a).
 - Abgabe von Voten zu Förderanträgen, die im Namen von Arbeitsgruppen des CCC-Netzwerks an die Deutsche Krebshilfe oder andere (Förder-)Organisationen gerichtet werden sollen (siehe § 5, Abs. 1a).
 - Zum gegenseitigen Informationsaustausch sowie zur eigenen Information kann der Lenkungsausschuss die Sprecher der Arbeitsgruppen zu gemeinsamen Treffen einladen.
 - Ist der Lenkungsausschuss der Auffassung, dass eine Arbeitsgruppe ihre Aufgabe erfüllt hat oder deren Weiterführung nicht mehr sinnvoll erscheint, kann er nach Anhörung des Sprechers ihre Auflösung beschließen.
- g. Zeitlich befristete Einberufung von Task-Forces zur Bearbeitung klar definierter Frage- bzw. Aufgabenstellungen.
- h. Zusammenarbeit und strategische Abstimmung mit nationalen und internationalen Initiativen/Einrichtungen/Organisationen. Hierzu kann der Lenkungsausschuss aus seiner Mitte jeweils ein Mitglied benennen, welches das CCC-Netzwerk dort vertritt.
- i. Steuerung der Aktivitäten im Rahmen der Vorlesungsreihe 'Mildred Scheel Lectureship'.
- j. Genehmigung und gegebenenfalls Änderung der Geschäftsordnung des CCC-Netzwerks.
2. Mitglieder des Lenkungsausschusses

Die Mitglieder des Lenkungsausschusses sind:

- a. Vertreter der von der Deutschen Krebshilfe geförderten Onkologischen Spitzenzentren.
- Jedes von der Deutschen Krebshilfe geförderte Onkologische Spitzenzentrum (Einzelzentren; siehe § 2, Anmerkung) entsendet einen festen Repräsentanten in den Lenkungsausschuss, der das Zentrum nach innen und außen vertritt und über entsprechende Entscheidungsbefugnisse verfügt - in der Regel handelt es sich hierbei um den jeweiligen CCC-Direktor.

- Bei CCC-Konsortien (siehe § 2, Anmerkung) besteht jeweils die Möglichkeit, zwei Vertreter in den Lenkungsausschuss zu entsenden, die unterschiedlichen Standorten angehören sollten. Einer der beiden Vertreter sollte die Direktor- oder Sprecher-Funktion des Konsortiums ausüben.
- Aus Kontinuitätsgründen und im Sinne einer nicht zuletzt auch auf gegenseitiger Kenntnis beruhenden vertrauensvollen Zusammenarbeit der Mitglieder des Lenkungsausschusses wird Wert auf einen gleichbleibenden Teilnehmerkreis gelegt. Daher ist beispielsweise die Möglichkeit der Vertretung sowohl für CCC-Einzelzentren als auch für CCC-Konsortien (siehe § 2, Anmerkung) grundsätzlich nicht vorgesehen.

b. Vorstand der Deutschen Krebshilfe.

3. Vorsitzende des Lenkungsausschusses

a. Wahl des Vorsitzenden des Lenkungsausschusses und seines Stellvertreters

- Der Lenkungsausschuss wählt aus dem Kreis der CCC-Vertreter (§ 4, Abs. 2, lit. a) einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter (Amtsdauer: jeweils 3 Jahre). Wiederwahlen sind möglich. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt in separaten Wahlgängen. § 4, Abs. 4 regelt die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung des Lenkungsausschusses.
- Für den Fall, dass Vorsitzender und/oder stellvertretender Vorsitzender vor Ablauf ihrer Amtszeit nicht mehr zur Verfügung stehen, muss in der jeweils nächsten Präsenzsitzung des Lenkungsausschusses neu gewählt werden.

b. Die Aufgaben des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Lenkungsausschusses umfassen insbesondere:

- Inhaltliche Vorbereitung (gemeinsam mit der Geschäftsstelle bzw. dem Vorstand der Deutschen Krebshilfe) sowie Leitung der Sitzungen des Lenkungsausschusses.
- Vertretung des CCC-Netzwerks als dessen Sprecher nach außen, gemeinsam mit dem Vorstand der Deutschen Krebshilfe (siehe § 3, Abs. 2).
- Teilnahme an den Sitzungen des Beirats der Deutschen Krebshilfe mit Gaststatus (ohne Stimmrecht). Dies dient dem gegenseitigen Informationsaustausch und gegebenenfalls der Abstimmung von Aktivitäten der Deutschen Krebshilfe auf allen Gebieten der Krebsbekämpfung.
- Teilnahme an den Sitzungen der 'Zertifizierungskommission Onkologische Zentren' der Deutschen Krebsgesellschaft.
- Koordination der auf den Deutschen Krebskongressen stattfindenden Veranstaltungen zu den Aktivitäten des CCC-Netzwerks.

4. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Lenkungsausschusses

- a. Jedes im Lenkungsausschuss vertretene Onkologische Spitzenzentrum verfügt über eine Stimme. Gemäß § 2 (Anmerkung) haben CCC-Konsortien jeweils - wie Einzelzentren - ebenfalls nur eine Stimme.
- b. Der Vorstand der Deutschen Krebshilfe verfügt über eine Stimme, auch wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- c. Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Stimmen vertreten sind.
- d. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- e. Beschlussfassungen erfolgen jeweils mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Auf die Beschlussfähigkeit haben Stimmenthaltungen/ungültige Stimmen keinen Einfluss.
- f. Im Sinne einer vertrauensvollen und offenen Zusammenarbeit der Mitglieder des Lenkungsausschusses sind (mögliche) Interessenkonflikte vor Beratungen und Beschlussfassungen rechtzeitig darzulegen. Besteht im Lenkungsausschuss Konsens, dass ein Interessenkonflikt vorliegt, hat dies den Ausschluss von der Beschlussfassung zur Folge, gegebenenfalls auch von der Mitwirkung an der Beratung.

5. Sitzungen des Lenkungsausschusses

- a. In der Regel finden zweimal jährlich Präsenzsitzungen des Lenkungsausschusses statt. Bei Bedarf werden weitere Sitzungen, gegebenenfalls in Form von Telefonkonferenzen, durchgeführt.
- b. Sitzungsort für die Präsenzsitzungen ist in der Regel die Geschäftsstelle der Deutschen Krebshilfe in Bonn.
- c. Die Sitzungen des Lenkungsausschusses werden in Abstimmung mit den Vorsitzenden des Lenkungsausschusses und dem Vorstand der Deutschen Krebshilfe von der Geschäftsstelle der Deutschen Krebshilfe organisiert und vorbereitet.
- d. Die Tagesordnungen stimmen die Vorsitzenden des Lenkungsausschusses und der Vorstand der Deutschen Krebshilfe gemeinsam ab. Von Mitgliedern des Lenkungsausschusses und der Arbeitsgruppen können Vorschläge zur Tagesordnung eingebracht werden.
- e. Zu den Sitzungen lädt die Geschäftsstelle der Deutschen Krebshilfe im Namen der Vorsitzenden des Lenkungsausschusses ein.
- f. Über die Beratungsergebnisse und gegebenenfalls gefasste Beschlüsse in den Sitzungen des Lenkungsausschusses erstellt die Geschäftsstelle der Deutschen Krebshilfe in Abstimmung mit den Vorsitzenden des Lenkungsausschusses und dem Vorstand der Deutschen Krebshilfe zeitnah entsprechende Protokolle. Diese werden dem Lenkungsausschuss zur Genehmigung vorgelegt.

6. Erstattung von Reisekosten durch die Deutsche Krebshilfe

Den Mitgliedern des Lenkungsausschusses werden angemessene und nachgewiesene Reisekosten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Lenkungsausschuss bzw. das CCC-Netzwerk entstanden sind, entsprechend den geltenden steuerlichen Vorschriften als Auslagen erstattet.

§ 5 Arbeitsgruppen

1. Aufgaben der Arbeitsgruppen

- a. Arbeitsgruppen werden vom Lenkungsausschuss eingerichtet und sind als 'Expertengruppen' in den ihnen jeweils vom Lenkungsausschuss zugeordneten Aufgabenbereichen zu verstehen. Sie sind - neben dem Lenkungsausschuss - das zentrale Instrument, um die unter § 1 angeführten Zielsetzungen und Aufgaben des CCC-Netzwerks umzusetzen.

In diesem Sinne ist es Ziel und Zweck einer Arbeitsgruppe, die vom Lenkungsausschuss formulierten Fragestellungen und Aufgabenbereiche zu bearbeiten, aktiv voranzutreiben und selbstständig weiterzuentwickeln. Erwartet werden konkrete Ergebnisse, die beispielsweise in Strategiekonzepten, Modellprojekten, Handlungsempfehlungen, Stellungnahmen, Positionspapieren/'White Paper' oder in wissenschaftlichen Publikationen münden.

Veröffentlichungen von Handlungsempfehlungen, Stellungnahmen oder Positionspapieren/'White Paper' im Namen von Arbeitsgruppen des CCC-Netzwerks bedürfen der Zustimmung des Lenkungsausschusses (siehe § 4, Abs. 1, lit. f). Andere Publikationen (beispielsweise wissenschaftliche Fachpublikationen) der Arbeitsgruppen sind dem Lenkungsausschuss zur Kenntnis zu geben.

Bei Veröffentlichungen aus den Arbeitsgruppen muss ersichtlich sein, dass es sich um die Publikation einer Arbeitsgruppe des CCC-Netzwerks handelt.

Zur Durchführung modellhafter (Struktur-)Projekte (beispielsweise zur Erarbeitung von Best-Practice-Versorgungsmodellen) kann bei der Deutschen Krebshilfe eine Förderung beantragt werden. Für entsprechende Anträge ist vorab ein befürwortendes Votum des Lenkungsausschusses erforderlich (siehe § 4, Abs. 1, lit. f).

Grundsätzlich erfordern Antragstellungen bei der Deutschen Krebshilfe oder anderen (Förder-)Organisationen, die im Namen von Arbeitsgruppen des CCC-Netzwerks erfolgen sollen, die Zustimmung des Lenkungsausschusses (siehe § 4, Abs. 1, lit. f).

- b. Eine Arbeitsgruppe kann im Bedarfsfall zur Beantwortung bzw. Bearbeitung thematisch eng umrissener Fragestellungen auch Unterarbeitsgruppen bilden.

2. Mitglieder der Arbeitsgruppen

- a. Zur Konstituierung einer Arbeitsgruppe werden zunächst vom Lenkungsausschuss Experten (innerhalb und außerhalb des CCC-Netzwerks) benannt, die von der Geschäftsstelle der

Deutschen Krebshilfe zu einer ersten Arbeitsgruppensitzung eingeladen werden. Eine Arbeitsgruppe kann selbständig weitere Experten zur Mitarbeit hinzuziehen. Experten, die Interesse an einer Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe haben, wenden sich an den jeweiligen Arbeitsgruppen-Sprecher (siehe § 5, Abs. 3), der die Frage der Mitarbeit mit der Arbeitsgruppe abstimmt. Möglich ist auch die zeitlich befristete, gezielte Hinzuziehung von Experten ausschließlich zur Bearbeitung/Beantwortung definierter Fragestellungen.

- b. Der Vorstand der Deutschen Krebshilfe behält sich eine Mitgliedschaft in Arbeitsgruppen oder Teilnahme an deren Sitzungen vor.
- c. Im Hinblick auf die Arbeitsfähigkeit der Arbeitsgruppen ist auf eine sinnvolle Begrenzung der jeweiligen Anzahl der Mitglieder zu achten. Jedes Onkologische Spitzenzentrum kann in jede Arbeitsgruppe jeweils einen Fachexperten entsenden. Bei CCC-Konsortien (siehe § 2, Anmerkung) kann jeder CCC-Standort eines CCC-Konsortiums in jede Arbeitsgruppe jeweils einen Fachexperten entsenden.

Die Teilnehmerzahl von Arbeitsgruppensitzungen sollte 25 Personen nicht überschreiten. Aus Kontinuitätsgründen und im Sinne einer nicht zuletzt auch auf gegenseitiger Kenntnis beruhenden vertrauensvollen Zusammenarbeit der Arbeitsgruppenmitglieder wird Wert auf einen gleichbleibenden Teilnehmerkreis gelegt.

3. Sprecher der Arbeitsgruppen

- a. Jede Arbeitsgruppe wählt einen Sprecher und stellvertretenden Sprecher (Amtsdauer: jeweils 3 Jahre). Wiederwahlen sind möglich. Die Wahl des Sprechers und stellvertretenden Sprechers erfolgt in separaten Wahlgängen.

Der Sprecher muss Mitglied des CCC-Netzwerks sein. Dies vor dem Hintergrund, dass die Sprecher die Arbeitsgruppen - als Einrichtung des CCC-Netzwerks - auch nach außen vertreten.

§ 5, Abs. 4.1 regelt die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung der Arbeitsgruppen bei Sprecher-Wahlen.

- b. Die Aufgaben der Sprecher und der stellvertretenden Sprecher der Arbeitsgruppen umfassen insbesondere:
 - Inhaltliche und organisatorische Vorbereitung sowie Leitung der Arbeitsgruppensitzungen.
 - Koordination der Aufgaben innerhalb der Arbeitsgruppen.
 - Vertretung der jeweiligen Arbeitsgruppe im CCC-Netzwerk.
 - Auf Einladung nehmen Sprecher der Arbeitsgruppen zeitweise an Sitzungen des Lenkungsausschusses teil und informieren diesen über den jeweiligen aktuellen Sachstand und geplante weitere Aktivitäten.

4. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Arbeitsgruppen

4.1 Wahl des Sprechers und stellvertretenden Sprechers

- a. Bei der Wahl des Sprechers und stellvertretenden Sprechers sind ausschließlich Mitglieder des CCC-Netzwerks stimmberechtigt. Dabei verfügt jedes in einer Arbeitsgruppe vertretene Onkologische Spitzenzentrum über eine Stimme. Gemäß § 2 (Anmerkung) haben CCC-Konsortien jeweils nur eine Stimme.

Ist der Vorstand Mitglied einer Arbeitsgruppe, verfügt er über eine Stimme, auch wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- b. Beschlussfähigkeit besteht unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vertreter des CCC-Netzwerks.
- c. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- d. Beschlussfassungen erfolgen jeweils mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

4.2 Abstimmungen zu Sachfragen

- a. Bei Abstimmungen zu Sachfragen ist jedes Mitglied einer Arbeitsgruppe stimmberechtigt - unabhängig davon, ob es dem CCC-Netzwerk angehört oder nicht. Auch bei Mitgliedern, die demselben Onkologischen Spitzenzentrum angehören, hat jedes Mitglied eine Stimme.
- b. Ist der Vorstand Mitglied einer Arbeitsgruppe, verfügt er über eine Stimme, auch wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- c. Beschlussfähigkeit besteht unabhängig von der Anzahl der anwesenden Arbeitsgruppenmitglieder.
- d. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- e. Beschlussfassungen erfolgen jeweils mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Für den Fall, dass zu einer Sachfrage per Abstimmung kein eindeutiger Konsens erreicht werden kann, ist dies im Protokoll entsprechend zu vermerken, einschließlich der unterschiedlichen/abweichenden Sichtweisen von Arbeitsgruppenmitgliedern.

- f. Im Sinne einer vertrauensvollen und offenen Zusammenarbeit der Mitglieder einer Arbeitsgruppe sind (mögliche) Interessenkonflikte vor Beratungen und Beschlussfassungen rechtzeitig darzulegen. Besteht in einer Arbeitsgruppe Konsens, dass ein Interessenkonflikt vorliegt, hat dies den Ausschluss von der Beschlussfassung zur Folge, gegebenenfalls auch von der Mitwirkung an der Beratung.

5. Sitzungen der Arbeitsgruppen

- a. Die Form (z. B. Präsenzsitzung, Telefonkonferenz) und Häufigkeit der Sitzungen richtet sich nach der sachlichen Notwendigkeit.
- b. Bei Präsenzsitzungen legt jede Arbeitsgruppe den jeweiligen Sitzungsort selbst fest. Dabei sollte kostenbewusst agiert werden.
- c. Die Arbeitsgruppen organisieren ihre Sitzungen eigenverantwortlich oder mit Unterstützung der Geschäftsstelle der Deutschen Krebshilfe.

Die Geschäftsstelle der Deutschen Krebshilfe sowie der Sprecher und stellvertretende Sprecher des Lenkungsausschusses sind über die Termine rechtzeitig zu informieren.

- d. Die Tagesordnungen werden von den jeweiligen Sprechern/stellvertretenden Sprechern der Arbeitsgruppen erstellt, gegebenenfalls mit Unterstützung der Geschäftsstelle der Deutschen Krebshilfe. Vorschläge zur Tagesordnung können von Mitgliedern der jeweiligen Arbeitsgruppe eingebracht werden.

Tagesordnungen zu Arbeitsgruppensitzungen sind der Geschäftsstelle der Deutschen Krebshilfe sowie dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Lenkungsausschusses rechtzeitig vor den jeweiligen Arbeitsgruppensitzungen zur Kenntnis zu geben.

- e. Zu den Sitzungen lädt der Sprecher der jeweiligen Arbeitsgruppe oder die Geschäftsstelle der Deutschen Krebshilfe ein.
- f. Über die Sitzungen sind (Ergebnis-)Protokolle anzufertigen, die allen Arbeitsgruppenmitgliedern zugeleitet werden. Nach Genehmigung durch die jeweilige Arbeitsgruppe sind die Protokolle zur Kenntnis zu geben an:
 - Geschäftsstelle der Deutschen Krebshilfe,
 - Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Lenkungsausschusses.

6. Erstattung von Reisekosten durch die Deutsche Krebshilfe

Den Mitgliedern der Arbeitsgruppen werden angemessene und nachgewiesene Reisekosten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Arbeitsgruppe bzw. das CCC-Netzwerk entstanden sind, entsprechend den geltenden steuerlichen Vorschriften als Auslagen erstattet. Hierbei geht die Deutsche Krebshilfe davon aus, dass die Teilnehmerzahl bei Arbeitsgruppensitzungen in der Regel 25 nicht überschreitet.

Kosten für Tagungsräume und Verpflegung/Catering werden ebenfalls von der Deutschen Krebshilfe übernommen.

§ 6 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die vorliegende Geschäftsordnung ist in der Sitzung des Lenkungsausschusses am 19.11.2019 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten. Sie löst alle früheren Fassungen ab.